

Sitzung vom 26. Juli 1994

**2286. Anfrage (Änderung von § 1 der Verordnung über die kantonalen
Polizeigefängnisse)**

Die Kantonsräte Peter Marti, Winterthur, und Hans Egloff, Aesch, haben am 29. Mai 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Auf den 1. Mai 1995 ist die vom Regierungsrat beschlossene Änderung der Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse in Kraft getreten. In § 1 Abs. 1 wird festgehalten, wer in den kantonalen Polizeigefängnissen inhaftiert werden kann, so auch Untersuchungsgefangene. In § 1 Abs. 3 wird einer Koordinationsstelle (aus Vertretern der Direktionen der Justiz und der Polizei) auf Verordnungsstufe die Kompetenz gegeben, wegen besonderer Umstände allenfalls Entlassungen von Gefangenen (und damit auch von Untersuchungsgefangenen) vorzunehmen.

Gemäss gesetzlicher Regelung (§§ 58-66 StPO) sind für die Entlassung (mindestens) von Untersuchungsgefangenen die Untersuchungsbeamten bzw. die Haftrichter zuständig.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die auf Verordnungsstufe (§ 1 Abs. 3 der zit. VO) geregelte Möglichkeit von Haftentlassungen durch eine Koordinationsstelle der übergeordneten gesetzlichen Regelung der Strafprozessordnung widerspricht?
2. Was versteht der Regierungsrat unter dem in § 1 Abs. 3 der zit. VO zitierten Begriff «wenn die Gefängnissituation wegen besonderer Umstände» eine Verlegung nicht zulässt? Sind damit Notentlassungen gemeint?
3. Darf die erwähnte Koordinationsstelle nach Meinung des Regierungsrates solche Notentlassungen vornehmen, wenn beispielsweise das Notgefängnis Waid nicht voll belegt ist?
4. Was für Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, um die wohl gesetzwidrige Kompetenzerteilung an die genannte Koordinationsstelle zu beseitigen?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Marti, Winterthur, und Hans Egloff, Aesch, wird wie folgt beantwortet:

Nachdem jahrelange Bemühungen zur Entlastung der zunehmend stärker überbelegten Polizeigefängnisse zu keinem Ergebnis geführt hatten, sah sich der Kommandant der Kantonspolizei am 24. April 1991 gezwungen, neun Arrestanten in eigener Kompetenz aus den menschenunwürdigen Verhältnissen der überfüllten Zellen zu entlassen. Als Folge davon einigten sich die Direktionen der Justiz und der Polizei, eine Koordinationsstelle aus Vertretern der Staatsanwaltschaft, der Bezirksanwaltschaft und der Polizei ins Leben zu rufen, die einerseits möglichst frühzeitig massive Gefängnisüberbelegungen durch geeignete Vorkehrungen verhindern und andererseits in Extremsituationen unter Verantwortung der Strafverfolgungsbehörden Entlassungen anordnen sollte. Die Öffentlichkeit wurde darüber am 29. April 1991 informiert.

Zum ganzen Fragenkomplex hat der Zürcher Strafrechtsprofessor Andreas Donatsch am 3. Juli 1991 ein Gutachten abgeliefert, in dem er in Fällen unhaltbarer Zustände zufolge Überbelegung die Nichtaufnahmen bzw. Notentlassungen von Gefangenen als objektiv gerechtfertigt und rechtmässig bezeichnet, wenn der für das Polizeigefängnis letztlich verant-

wortliche Kommandant mit dem Willen handelt, seiner Pflicht zur Gewährleistung menschenwürdiger Haftbedingungen nachzukommen.

Notentlassungen stellen eine unerfreuliche Ultima ratio dar, wenn alle anderen, weniger weitgehenden Massnahmen nicht mehr genügen. Vor diesem Hintergrund begrüsst der Gutachter ausdrücklich die Gründung der erwähnten Koordinationsstelle.

Die nun bereits seit Mitte 1991 im Bedarfsfall einberufene Koordinationsstelle ist anlässlich der letzten Änderung vom 5. April 1995 in die kantonale Polizeigefängnisverordnung aufgenommen worden. Dies rechtfertigte sich um so mehr, als es der Koordinationsstelle mehrfach erfolgreich gelang, in Situationen drohender oder bereits eingetretener Überbelegung Lösungen im Einvernehmen und unter Verantwortung der für die Entlassungen zuständigen Stellen zu finden und damit Notentlassungen zu verhindern. Die Koordinationsstelle ordnet selbst keine Entlassungen an; ihren Entscheid richtet sie an die für die Haft zuständigen Stellen. Diese haben die Entlassung der betroffenen Gefangenen vorzunehmen, wenn sie sie nicht anderweitig unterbringen können. Das widerspricht weder den Bestimmungen der Strafprozessordnung noch anderen gesetzlichen Vorschriften.

Bevor Notentlassungen ins Auge gefasst werden, sind alle Verlegungsmöglichkeiten in betriebsbereite und mindestens zumutbarere Gefängnisse auszuschöpfen. Anfang der neunziger Jahre waren die Polizeigefängnisse überbelegt, da es an genügend Plätzen für Untersuchungsgefangene fehlte. Dieser Umstand, verschärft durch die wegen des Referendums verzögerte Inbetriebnahme des provisorischen Polizeigefängnisses auf der Kasernenwiese, führte im vergangenen Winter zum vorübergehenden Betrieb des Notgefängnisses Waid. Dieses Gefängnis ist heute ausser Betrieb, und das von der Polizei gestellte Personal ist im provisorischen Polizeigefängnis auf der Kasernenwiese eingesetzt.

Nach einer anfänglich erneut starken Überbelegung der Polizeigefängnisse in der unmittelbaren Folge der Auflösung der offenen Drogenszene hat sich die Situation um die Polizeigefängnisplätze vorübergehend entschärft. Was heute fehlt, sind geeignete Zellenplätze für die länger dauernde Aufnahme von Personen in Ausschaffungshaft. Eine echte Entlastung wird hier erst das im Bau befindliche Flughafengefängnis 2 in Kloten (Ausschaffungsgefängnis) bringen. Aufgrund der bis heute bekannten Rechtsprechung der Haftrichter zur Unterbringung von Ausschaffungsgefangenen ist klar ersichtlich, dass das ehemalige Notgefängnis Waid für diesen Zweck nicht in Betracht kommt. Angesichts des Personalbedarfs für die Wiederinbetriebnahme stellt das Notgefängnis Waid selbst im Falle einer erneuten, unerwarteten Überbelegung der Polizeigefängnisse keine taugliche Lösung dar.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. Hirschi